DIE RECHTSLAGE FÜR GEMEINDEN UND FINDER VON TIEREN

› **Das Landratsamt** sieht derzeit folgende Rechtslage in Bayern: Gemeinden sind verpflichtet, Fundtiere entgegenzunehmen und zu verwahren. Die Tiere müssen gemäß Tierschutzgesetz ordnungsgemäß untergebracht und betreut werden.

› **Soweit die Gemeinde** dafür nicht in eigenen Einrichtungen sorgt, hat sie die Tiere einer geeigneten Person oder Einrichtung, zum Beispiel einem Tierheim, zu übergeben und die Aufwendungen dafür zu tragen.

› **Diese Verpflichtung** zum Kostenersatz einer Gemeinde gilt auch, wenn der Finder das Tier nicht bei der Gemeinde, sondern bei der von ihr mit der Unterbringung und Betreuung beauftragten Person oder Stelle abgegeben hat.

› **Voraussetzung ist**, dass der Anzeigepflicht des Finders genügt wird. Die Anzeige kann auch von der beauftragten Person oder Stelle (Tierheim oder Tierschutzverein) kommen.

› **Erstattungspflichtige** Aufwendungen sind die Kosten für eine artgemäße Unterbringung, Pflege und Ernährung sowie die Kosten für eine tierärztliche Behandlung der Fundtiere, soweit sie bei verständiger Würdigung erforderlich sind, um die Gesundheit des Tieres zu erhalten oder herzustellen.

› **Es gilt die Vermutung,** dass bis zum Beweis des Gegenteils Fundtiere verloren wurden, also nicht herrenlos sind. Wenn sich innerhalb von vier Wochen kein Eigentümer meldet, kann angenommen werden, dass das Tier herrenlos ist oder herrenlos geworden ist.

› **Die Erstattungspflicht** gilt auch für tierärztliche Behandlungskosten verletzt oder krank aufgefundener Tiere, wenn der Finder das Tier unmittelbar zu einem Tierarzt bringt; jedoch nur für unaufschiebbare Behandlungen. Auch hier gilt die Anzeigepflicht des Finders gegenüber der Gemeinde.

› **Das Landratsamt** geht derzeit davon aus, dass zwischen den Gemeinden und dem Tierschutzverein für den Landkreis Cham keine entsprechenden Vereinbarungen abgeschlossen wurden. Wenn keine Vereinbarung vorliegt, besteht auch keine Kostenerstattungspflicht.

› **Bisher bestand** aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 24. Juni 1988 und einer Zusicherung des Tierschutzvereins vom 10. Juli 1988 die Vereinbarung, dass der Verein aufgrund des vom Kreis gewährten Betriebskostenzuschusses die Fundtiere für die Gemeinden kostenfrei übernimmt und versorgt.

› **Das Landratsamt Cham** geht davon aus, unter anderem auch deshalb, weil der Tierschutzverein Rechnungen für die Unterbringung von Tieren und deren tierärztliche Behandlung an Gemeinden versendet, dass diese Vereinbarung nicht mehr besteht beziehungsweise nicht mehr angewendet wird.

› **Das Amt empfiehlt dringend**, dass alle Gemeinden entsprechende Vereinbarungen mit geeigneten Personen oder Stellen abschließen und die Kostenerstattung allgemein regeln, sofern die Gemeinden nicht über eigene Einrichtungen verfügen. Dies gilt auch für die Erstattung von Aufwendungen für eine erforderliche Tierarzt-Behandlung.

› **Zu überlegen sei auch,** ob nicht Gemeinden gemeinsam geeignete Einrichtungen vorhalten oder Dritte beauftragen. Nach Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen sollten diese in der Gemeinde allgemein bekannt gemacht werden, damit Finder wissen, wie sie sich verhalten sollen oder an welche Stellen sie sich wenden können. *(si)*